

Arbeitsschutzbestimmungen

für

Fremdfirmen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Allgemeines

- 1 Geltungsbereich
- 2 Rechtsgrundlagen

Generelle Pflichten und Aufgaben

- 1 Zusammenarbeit der Unternehmer
- 2 Betriebsüberwachung durch den Auftraggeber
- 3 Verantwortliche Personen
- 4 Einsatz von Arbeitsmitteln

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD)

Personaleinsatz

- 1 Qualifikation
- 2 Verhalten
- 3 Meldepflicht
- 4 Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte
- 5 Unterrichtung/Unterweisung
- 6 Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- 7 Arbeitszeitordnung

Einsatz von Subunternehmern

Betreten des Betriebsgeländes der RAG

Einrichten von Baustellen

Werksverkehr

Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen

- 1 Erste Hilfe/Verhalten bei Unfällen und Notfällen
- 2 Persönliches Verhalten
- 3 Persönliche Schutzausrüstungen
- 4 Schutz gegen Absturz
- 5 Gerüste
- 6 Hebezeuge und Anschlagmittel
- 7 Brand- und Explosionsschutz
- 8 Schweißarbeiten
- 9 Arbeiten in engen Räumen
- 10 Erdarbeiten
- 11 Gefahrstoffe
- 12 Aufenthaltsverbote

Vorwort

Die RAG Aktiengesellschaft (RAG) stellt höchste Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung aller Arbeiten.

Aus diesem Grunde erwartet die RAG auch von Fremdunternehmern (nachfolgend Auftragnehmer genannt) und deren Mitarbeitern, die Leistungen in unseren Betriebsbereichen erbringen, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auch selbstverständlicher Bestandteil ihrer täglichen Arbeit sind.

Für die RAG ist es eine Verpflichtung, der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz von Fremdfirmenmitarbeitern den gleichen Stellenwert einzuräumen, wie gegenüber den eigenen Beschäftigten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und zu befolgen.

Darüber hinaus muss er zum Schutz seiner Arbeitnehmer und unserer Beschäftigten sämtliche erforderlichen betrieblichen Regelungen der RAG, insbesondere die entsprechenden Dienst- und Betriebsanweisungen, einhalten.

Die "Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" stellen einen Auszug aller einzuhaltenden betrieblichen und überbetrieblichen Regelungen dar und sollen als Hilfestellung für den Auftragnehmer dienen. Sie entbinden den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, alle darüber hinaus geltenden Vorschriften und Regelungen des Arbeitsschutzes zu beachten sowie seine Mitarbeiter entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen.

Mit der Auftragsannahme erkennt der Auftragnehmer die vorliegenden Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen an.

Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die "Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" sind Bestandteil des zwischen der RAG (Auftraggeber) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Werkvertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände der RAG erbracht werden.

2. Rechtsgrundlagen

Im Gegensatz zur übrigen gewerblichen Industrie unterliegen die Betriebe der RAG im Allgemeinen den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) und damit der Aufsicht der Bergbehörde. Ausgenommen hiervon sind einige Verwaltungsstandorte sowie nicht mehr der Bergaufsicht unterstehende Betriebsteile oder Stillstandsbereiche. Hier gelten die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Aufgrund der besonderen Rechtsgrundlage bei den Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen, wird insbesondere auf die Kenntnis und die Einhaltung folgender bergbauspezifischer Bestimmungen hingewiesen:

- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV)
- Bergverordnung des Landesoberbergamtes NRW für die Steinkohlenbergwerke (BVOST)
Für den Bereich des Bergwerkes Saar findet die Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für die Steinkohlenbergwerke (BPVSt) Anwendung.
- Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)
- Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi)

Generelle Pflichten und Aufgaben

1. Zusammenarbeit der Unternehmer

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer in einem Betrieb, d. h. bei dem Einsatz von Fremdfirmenbeschäftigten auf dem Betriebsgelände der RAG, ergeben sich besondere Verpflichtungen aufgrund § 4 ABBergV bzw. § 8 ArbSchG. Hiernach müssen sich Auftragnehmer und Auftraggeber bei allen erforderlichen Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes abstimmen.

2. Betriebsüberwachung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird auf der Betriebsstelle (Einsatzstelle) durch einen Beauftragten vertreten. Er kann sich jederzeit an Ort und Stelle über Durchführung und Fortgang der Arbeiten unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Der Beauftragte koordiniert erforderlichenfalls alle Arbeiten zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung. Ihm sind diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Beauftragte des Arbeitgebers ist gegenüber den Beschäftigten des Auftragnehmers in allen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes weisungsberechtigt.

3. Verantwortliche Personen

Der Auftragnehmer hat alle ihm übertragenen Arbeiten auf jeder belegten Schicht zu überwachen. Hierzu muss er geeignete Personen benennen, die die verantwortliche Leitung übernehmen können.

Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Namen geeigneter verantwortlicher Personen und deren Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung dieser Personen sind unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachzuweisen. Sofern seitens des Auftraggebers keine Bedenken bestehen, werden die benannten Personen unter Angabe Ihrer Aufgaben und Befugnisse (Geschäftskreis) zu verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 ff Bundesberggesetz (BBergG) bestellt.

Bei einem Wechsel in der Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeiten ist analog zu verfahren.

Vor Arbeitsaufnahme haben sich diese bestellten verantwortlichen Personen bei dem Auftraggeber (bzw. bei dem Beauftragten des Auftraggebers oder der zuständigen örtlichen Betriebsleitung) zu melden und alle Arbeiten abzustimmen.

4. Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sicherheitsgerechte Ausrüstung und den sicheren Betrieb sämtlicher bei der Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge und Anlagen. Er hat dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz aller Arbeitnehmer gewährleistet werden.

Der Auftragnehmer darf Beistellungen des Auftraggebers nicht verwenden, die sichtbare Mängel aufweisen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD)

Gemäß § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) ist für jede Arbeitsstätte vor Aufnahme der Arbeit ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen. Aus ihm muss mindestens die Ermittlung und Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen an der Arbeitsstätte sowie die Festlegung angemessener Maßnahmen zum Arbeitsschutz in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht hervorgehen.

Bei wichtigen Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen an der Arbeitsstätte oder anzeigepflichtigen Ereignissen nach § 74 Abs. 3 Bundesberggesetz, bei denen eine Wiederholung zu befürchten ist, ist das SGD zu überarbeiten.

Bei der RAG ist für jede Arbeitsstätte ein SGD vorhanden, dass ggf. vom Auftragnehmer eingesehen werden kann. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus für alle von ihm auszuführenden Arbeiten ein entsprechendes Dokument zu erstellen.

Das SGD ist an der Betriebsstätte zu hinterlegen.

Personaleinsatz

1. Qualifikation

Auf dem Betriebsgelände der RAG dürfen nur entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die anstehenden Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Die erforderliche Sprachkenntnisse der untertägigen Beschäftigten sind in der RAG Regel „Sprachkenntnisse der Beschäftigten bei der RAG Deutsche Steinkohle“ beschrieben. Sie müssen sich jederzeit zur Person und zur Firmenzugehörigkeit ausweisen sowie ggf. eine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können.

2. Verhalten

Verstoßen Beschäftigte des Auftragnehmers gegen betriebliche oder überbetriebliche Arbeitsschutzbestimmungen, können die betreffenden Personen vom Betriebsgelände der RAG verwiesen werden.

3. Meldepflicht

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme für alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer dem Auftraggeber bzw. seinem Beauftragtem die Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Nationalität, die Firmenzugehörigkeit sowie die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Unfallversicherung anzugeben. Entsprechendes gilt für Arbeitnehmer von Subunternehmern. Für die Arbeitnehmer hat dies durch Ausfüllen eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Vordruckes (Anlegeschein) zu erfolgen.

4. Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer ggf. den anteilmäßigen Einsatz von Fachkräften für Arbeitssicherheit gemäß BVOASi (bzw. ASiG) fordern. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Betriebsgelände der RAG hat der Auftragnehmer ggf. gemäß § 22 Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. Die Sicherheitsbeauftragten sind dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

5. Unterrichtung/Unterweisung

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Aufnahme der Arbeiten und bei Veränderungen in ihren Arbeitsbereichen über die im SGD ermittelten Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, über Maßnahmen und Vorkehrungen zur Abwendung dieser Gefahren und über Notfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen zu unterrichten. Darüber hinaus hat er seine Beschäftigten während ihrer Arbeitszeit in der Weise zu unterweisen, dass sie alle in ihren Arbeitsbereichen in Betracht kommenden Gefahren erkennen und den Gefahren in angemessener Weise begegnen können.

Hilfestellung bietet diesbezüglich das „Arbeitsschutzmerkblatt für Fremdfirmen-Mitarbeiter“ der RAG, das allen Beschäftigten auszuhändigen ist.

Die Teilnahme an den Unterrichtungen und Unterweisungen ist zu dokumentieren.

Vor Aufnahme der Arbeiten werden die verantwortlichen Personen des Auftragnehmers durch die Beauftragten des Auftraggebers in die jeweiligen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten der Betriebsstelle (Einsatzort) eingewiesen.

6. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die fristgerechte Durchführung der erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen) gemäß den Vorgaben der Gesundheitsschutz-Bergverordnung.

Die gültige ärztliche Bescheinigung ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

7. Arbeitszeitordnung

Alle Arbeiten sind in Übereinstimmung mit der auf der jeweiligen Anlage geltenden Arbeitszeitregelung auszuführen. Notwendige Abweichungen sind mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen.

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch die Subunternehmer. Er ist gegenüber dem Auftraggeber der alleinverantwortliche Hauptunternehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in die Verträge mit den Subunternehmern alle mit dem Auftraggeber vereinbarten arbeitsschutzrelevanten Regelungen zu übernehmen.

Betreten des Betriebsgeländes der RAG

Werksfremde Personen dürfen das Betriebsgelände nur mit Erlaubnis des Auftraggebers betreten. Betriebsunkundige dürfen ihren Arbeitsplatz nur in Begleitung der vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Personen betreten.

Sofort nach dem Betreten des Betriebsgeländes und nach Schichtende muss sich jeder Beschäftigte des Auftragnehmers bei dem Servicepunkt Belegschaft oder eine andere geeignete Weise erfassen lassen. Bei Betrieben ohne Zeiterfassung erfolgt die Arbeitszeiterfassung der Mitarbeiter von Fremdfirmen über Tages- bzw. Monatsbögen. Bei der Erfassung muss die Angabe erfolgen, ob es sich um einen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder um einen Mitarbeiter eines für den Auftragnehmer tätigen Unternehmers (Subunternehmer) handelt.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter dürfen sich jeweils nur in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufhalten.

Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten ist es nicht erlaubt, Besucher auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

Bei dem Betreten des Betriebsgeländes hat sich jeder so zu verhalten, dass weder er selber noch andere Personen gefährdet werden.

Einrichten von Baustellen

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem Beauftragten des Auftraggebers abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o.ä.).

Der gesamte Baustellenbereich einschließlich Materiallager ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann.

Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Werksverkehr

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über die Hauptpforte bzw. auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Weisung des Auftraggebers erteilt wurde.

Fahrzeuge unterliegen beim Befahren und Verlassen des Betriebsgeländes den üblichen Kontrollen.

Auf dem Betriebsgelände der RAG gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, ist eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h einzuhalten.

Fahrzeuge dürfen nur auf den zugewiesenen Plätzen geparkt werden.

Schienenfahrzeuge haben Vorfahrt.

Das Überschreiten der Gleisanlagen ist nur auf den gekennzeichneten Wegen erlaubt. Gleisanlagen dürfen nicht zugestellt und während des Rangierbetriebes nicht betreten werden.

Die Verkehrswege auf dem Betriebsgelände dürfen nicht unzulässig eingeeengt werden und müssen jederzeit für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge befahrbar bleiben.

Fahrer sämtlicher Fahrzeuge, insbesondere auch von Gabelstaplern, müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können dazu führen, dass die Erlaubnis zum Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes entzogen wird.

Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen

1. Erste Hilfe/Verhalten bei Unfällen und Notfällen

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände der RAG muss sich die verantwortliche Person des Auftragnehmers über die Erste-Hilfe-Einrichtungen (Lage der Verbandstube, Notruf etc.) und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben.

Eine ausreichende Zahl von Nothelfern des Auftragnehmers muss entsprechend §8 Abs. 2 BVOSt anwesend sein.

Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette (z.B. über die Grubenwarte) umgehend die nächst erreichbare Aufsichtsperson des Auftraggebers zu informieren.

Jede Verletzung ist der Verbandstube zu melden.

Betriebsereignisse, bei denen Personen- und/ oder Sachschaden entstanden ist, sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers gegenüber seiner zuständigen Berufgenossenschaft bleibt hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer hat jeden Unfall bzw. Schadensfall gründlich zu untersuchen. Er hat hierbei eng mit dem Beauftragten und der Sicherheitsfachkraft des Auftraggebers zusammenzuarbeiten.

2. Persönliches Verhalten

Wer eine Gefahr für Leben oder Gesundheit erkennt, muss diese Gefahr sofort abwenden. Ist dies nicht möglich, so sind gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson ist zu benachrichtigen. Gefahrenstellen sind zu sichern.

Alle Einrichtungen des Auftraggebers müssen sach- und fachgerecht genutzt werden. Eigenmächtige Eingriffe in Betriebseinrichtungen sind untersagt.

Auf dem Betriebsgelände der RAG ist es verboten, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzuführen oder zu sich zu nehmen bzw. unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss zu arbeiten.

Rauchverbot besteht in allen ausgewiesenen Bereichen, insbesondere in einen Umkreis von 20 m um Schächte und auf den Wegen zwischen Waschkaue und Schacht.

Auf Kokereien besteht generelles Rauchverbot.

Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers erlaubt.

3. Persönliche Schutzausrüstungen

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Insbesondere gehören hierzu: Schutzhelm, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Schienenbeinschützer, Knieschoner und Arbeitsschutzkleidung. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich die Schutzausrüstung jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand befindet und sie von den Mitarbeitern entsprechend den Arbeitsumständen getragen wird.

4. Schutz gegen Absturz

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht (z.B. wenn sie mehr als 1,00 m über dem Boden liegen) oder die an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein.

Bodenöffnungen, wie Luken, Treppenöffnungen, Gruben, Kanäle oder andere Vertiefungen sind durch feste oder abnehmbare Geländer, Roste, Deckel oder ähnliches zu sichern.

Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z.B. Auffanggurte, Höhensicherungsgeräte) tragen.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Leitern und Tritte standsicher und sicher begehbar aufgestellt werden. Sie müssen in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitgestellt werden.

5. Gerüste

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die DIN 4420 und die *BGR 165 (bisher ZH 1/534.0)* anzuwenden. Dementsprechend ist für alle Arbeits- und Schutzgerüste ein Brauchbarkeitsnachweis, bestehend aus dem Standsicherheitsnachweis und dem Nachweis der Arbeits- und Betriebssicherheit, erforderlich.

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer hat für die Erstellung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstaussführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht, zu sorgen. Gerüstbauarbeiten müssen von fachlich geeigneten Vorgesetzten geleitet werden.

Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich.

6. Hebezeuge und Anschlagmittel

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Unfallverhütungsvorschriften (BGV D8, bisher VBG 8 und VBG 9a) entsprechen. Insbesondere müssen Hebezeuge und Anschlagmittel in Abständen von längstens einem Jahr und darüber hinaus entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen muss ein Nachweis geführt werden.

Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen sind.

Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln darf nicht überschritten werden.

Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann.

7. Brand- und Explosionsschutz

Der Auftragnehmer hat nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere, dass entsprechende Feuerlöscheinrichtungen in der erforderlichen Zahl bereitzustellen und gebrauchsfertig zu erhalten sind. Sie müssen jederzeit schnell und leicht erreichbar und gegen Beschädigungen gesichert sein. Für die turnusgemäße Prüfung der Funktionstüchtigkeit ist zu sorgen. Eine ausreichende Anzahl von Personen ist mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Stellen, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, müssen deutlich gekennzeichnet sein.

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sind das Rauchen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten. Dies gilt insbesondere in Fördergerüsten, in Schachtgebäuden und im Umkreis von 20 m um Tagesschächte.

Der Auftragnehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen, Ansammeln und die Zündung von explosionsfähigen Gas- und Staub-Luftgemischen zu verhindern. In Arbeitsstätten, in denen brennbare Stäube auftreten, müssen Ablagerungen derartiger Stäube umgehend beseitigt werden.

Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putzwolle etc. müssen regelmäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden.

Wer Anzeichen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson zu benachrichtigen. Bei Entstehungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen ohne sich dabei selbst zu gefährden. Der Auftraggeber ist zu informieren.

8. Schweißarbeiten

Für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke findet die BG -Vorschrift BGV D1 (bisher VBG 15) Anwendung.

Diese Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung ("Auftrag zur Überwachung von Arbeiten mit Geräten zum Schweißen, Brennen, Löten und Schleifen") des Auftraggebers und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind.

Bei der Durchführung von Schweißarbeiten sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind genügend Feuerlöschgeräte in greifbarer Nähe bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer hat diejenigen Verfahren auszuwählen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Stoffe gering ist. Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss er den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass sie entsprechend den Arbeitsumständen getragen werden.

9. Arbeiten in engen Räumen

Enge oder schwer zugängliche Räume wie Bunker, Behälter, Gräben, Kanäle, Rohrleitungen oder ähnliche Einrichtungen, in denen Personen durch brennende oder schädliche Stäube, Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Nebel oder durch Sauerstoffmangel gefährdet werden können, dürfen ohne angelegtes Atemschutzgerät nur betreten werden, wenn festgestellt worden ist, dass dort die oben genannten Gefahren nicht vorhanden sind.

Für Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen ist die Genehmigung (Erlaubnisschein) des Auftraggebers einzuholen.

Schüttgut in Bunkern oder Behältern darf nicht betreten werden.

10. Erdarbeiten

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als strom-

führend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.

11. Gefahrstoffe

Für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden neben dem Bergrecht das Chemikaliengesetz (ChemG) und die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Anwendung.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Gefahrstoffes ist der Auftraggeber mittels Sicherheitsdatenblatt gemäß § 6 GefStoffV zu informieren.

12. Aufenthaltsverbote

Der Aufenthalt an gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Transport- und Verkehrsbereichen ist verboten.